

Ausfüllhinweise für Gewerbetreibende,
die partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen vermitteln

Gewerbetreibende, die am 10.07.2015 eine Erlaubnis nach § 34c Abs.1 S. 1 Nr. 2 GewO haben und weiterhin partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln möchten, sind verpflichtet bis zum 1. Januar 2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO zu beantragen und sich nach Erteilung der Erlaubnis registrieren zu lassen. Der Salzlandkreis als die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde.

Wenn Sie als Gewerbetreibender die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, sprich wenn Sie die oben genannte Erlaubnis bereits vor dem 10.07.2015 erteilt bekommen haben, müssen Sie die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 **Nr. 3** GewO (sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG) beantragen. Dies erfolgt im Antrag unter Punkt 3.

Die Punkte 4.1 „Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren“ und 4.2 „Angaben zu den Vermögensverhältnissen“ sind nicht auszufüllen.

Sollten Sie zum Tag der Beantragung noch keine Sachkundeprüfung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt haben oder eine gleichgestellten Berufsqualifikation (siehe Auszug der FinVermV auf Seite 2) nachweisen, so ist vorerst nur eine Erteilung der eingeschränkten Erlaubnis bis zum 01.07.2016 möglich. Sie haben im Anschluss an die Erteilung, spätestens aber bis zum 01.07.2016, die Gelegenheit den Sachkundenachweis nachzureichen. Sollte dies durch Sie geschehen, wird Ihnen die vollständige Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO erteilt. Andernfalls erlischt die Erlaubnis.

Da Sie sich nach der Erteilung der Erlaubnis bei der Registerbehörde (Industrie- und Handelskammer) registrieren lassen müssen, ist ebenfalls der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister auszufüllen. Dieser Antrag ist ebenfalls mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO beim Salzlandkreis einzureichen.

Sollten bei Ihnen bei der Beratung und Vermittlung Arbeitnehmer mitwirken, so sind auch diese im Vermittlerregister bei der Registerbehörde einzutragen. Hierfür ist der „Antrag auf Eintragung von bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Arbeitnehmern im Vermittlungsregister“ auszufüllen und dem obigen Antrag ebenfalls beizufügen.

Folgende Unterlagen haben Sie demnach dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO beizufügen:

- Kopie der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO
- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis
- Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister
- evtl. Antrag auf Eintragung von bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Arbeitnehmern im Vermittlungsregister

Zur Verdeutlichung der Zuständigkeiten hier eine kurze Übersicht:

zuständige Stelle	Gewerbebehörde der Einheits- oder Verbandsgemeinde	Salzlandkreis	Industrie- und Handelskammer
Leistung	Gewerbeanmeldung,-abmeldung,-ummeldung, Erlaubnis nach § 34 c GewO	Erlaubnis nach § 34 f und § 34 h GewO	Eintragung in das Vermittlerregister

Sollten sich also Änderungen zur Gewerbebeanmeldung ergeben, ist in erster Linie die Gewerbebehörde der Einheits- oder Verbandsgemeinde Ihr Ansprechpartner. Betreffen die Änderungen jedoch auch Ihre Erlaubnis nach § 34 f GewO, so ist diese Änderung über den Vordruck „Mitteilung über die Änderung von Registerdaten“ beim Salzlandkreis einzureichen. Diese Mitteilung wird dann ebenfalls durch den Salzlandkreis an die zuständige Registerbehörde (IHK) weitergeleitet.

Auszug aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 02. Mai 2012

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,
wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Die Anträge sind an folgende Postanschrift zu senden:

Salzlandkreis
Fachdienst 32
06400 Bernburg (Saale).

Gern können Sie die Anträge auch während der Sprechzeit in Bernburg, Karlsplatz 37 im Zimmer 101 abgeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Peller auch telefonisch unter der 03471 684-1369 zur Verfügung.